VERORDNUNG (EWG) Nr. 3452/83 DER KOMMISSION

vom 6. Dezember 1983

zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2898/83 zur Wiedereinführung des Zollsatzes für Methanol der Tarifstelle 29.04 A I mit Ursprung in Saudi-Arabien, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3377/82 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3377/82 des Rates vom 8. Dezember 1982 zur Anwendung der allgemeinen Zollpräferenzen auf bestimmte gewerbliche Waren mit Ursprung in Entwicklungsländern im Jahr 1983 [1], insbesondere auf Artikel 12,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 2898/83 der Kommission vom 18. Oktober 1983 [2] ist ab 22. Oktober 1983 die Wiedereinführung des Zollsatzes für Methanol (Methylalkohol) der Tarifstelle 29.04 A I mit Ursprung in Saudi-Arabien, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3377/82 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden, verfügt worden.

Die Berechnungen der Anrechnungen, auf die sich die vorstehende Maßnahme stützt, beruhen auf Angaben, die sich als falsch erwiesen haben. Bei einer Nachprüfung wurde festgestellt, daß die Gemeinschaftseinfuhren von Methanol mit Ursprung in Saudi-Arabien nicht von einem den Vorschriften der Verordnung (EWG) Nr. 3606/82 der Kommission entsprechenden Ursprungszeugnis [3] begleitet waren und ihnen deshalb nicht die Begünstigung der allgemeinen Zollpräferenzen gewährt wurde. Ansonsten hat Saudi-Arabien nun die notwendigen Förmlichkeiten erfüllt, um ab 4. November 1983 tatsächlich die Zollpräferenz zu erhalten.

Deshalb ist die genannte Verordnung (EWG) Nr. 2898/83 der Kommission vom 18. Oktober 1983 mit Wirkung vom 22. Oktober 1983 aufzuheben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 2898/83 wird aufgehoben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 22. Oktober 1983.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 6. Dezember 1983

Für die Kommission

Karl-Heinz NARJES

Mitglied der Kommission

---

(1) ABl. Nr. L 363 vom 23. 12. 1982, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 286 vom 19. 10. 1983, S. 14.
(3) ABl. Nr. L 377 vom 31. 12. 1982, S. 1.